

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↳ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haushaltsausschuss	08.06.2017	
Kreisausschuss	19.06.2017	

Betreff:

Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Wittmund

Sachverhalt:

Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Wittmund wurde im Jahr 2006 veröffentlicht. Landschaftsrahmenpläne stellen als Fachgutachten des Naturschutzes die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Landkreise und kreisfreien Städte dar. Da sie, soweit diese raumbedeutsam sind, in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes zu berücksichtigen sind, stellt der Landschaftsrahmenplan eine wichtige Grundlage für die Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) dar. Das RROP für den Landkreis Wittmund wird gerade neu aufgestellt.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes sind in § 10 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) geregelt. Die „Richtlinie für die Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes nach § 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes“ (RdErl. d. MU v. 1.6.2001 – 21-22404/01 -) regelt, dass die untere Naturschutzbehörde den Landschaftsrahmenplan im übertragenen Wirkungskreis als ein Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausarbeitet und fortschreibt.

Grundlegende Inhalte des Landschaftsrahmenplanes, die auch für das RROP eine große Bedeutung aufweisen, sind:

- 1. Überblick über das Plangebiet**
- 2. Fachliche Vorgaben**
- 3. Gegenwärtiger Zustand von Natur und Landschaft sowie voraussichtliche Änderungen**
 - 3.1 Arten und Biotope
 - 3.2 Landschaftsbild

3.3 Boden und Wasser

3.4 Klima und Luft

4 Zielkonzept

5 Umsetzung des Zielkonzeptes

5.1 Umsetzung des Zielkonzeptes durch Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft einschließlich der Berücksichtigung des § 21 „Biotopverbund, Biotopvernetzung“ BNatSchG

5.1.1 Naturschutzgebiete gem. §16 NAGBNatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG

5.1.2 Landschaftsschutzgebiete gem. § 19 NAGBNatSchG i. V. m. § 26 BNatSchG

5.1.3 Naturdenkmäler gem. § 21 NAGBNatSchG i. V. m. § 28 BNatSchG

5.1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 22 NAGBNatSchG i. V. m. § 29 BNatSchG

5.1.5 Gesetzlich geschützte Biotope gem. §24 NAGBNatSchG i. V. m. §30 BNatSchG

5.1.6 Wallhecken gem. § 22 NAGBNatSchG

5.1.8 Sonstige Schutz- und Planungskonzeptionen

5.2 Umsetzung des Zielkonzeptes durch Artenhilfsmaßnahmen für ausgewählte Tier- und Pflanzenarten

5.3 Umsetzung des Zielkonzeptes durch Nutzergruppen und andere Fachverwaltungen

5.2.1 Landwirtschaft

5.2.2 Agrarstrukturverbesserung einschl. Flurbereinigung

5.2.3 Wasserwirtschaft

5.2.4 Forstwirtschaft

5.2.5 Erholung, Freizeit und Tourismus

5.2.6 Bodenabbau

5.2.7 Abfall- und Abwasserwirtschaft, Energiewirtschaft, Verkehr, Bergbau, Verteidigung, Jagd, Fischerei und ggf. weitere im Planungsraum relevante Nutzungen

5.4 Umsetzung des Zielkonzeptes durch Raumordnung und Bauleitplanung

5.4.1 Raumordnung

5.4.2 Bauleitplanung

Die naturschutzfachlichen Erhebungen, die die Basis für die Ausarbeitung des Landschaftsrahmenplanes darstellen, stammen größtenteils aus dem Zeitraum 1988 bis 1993. Um eine verlässliche Grundlage für die Abwägungen des RROP zu erhalten, sollte der Landschaftsrahmenplan neu aufgestellt werden. Eine zur vollständigen Neuaufstellung

alternative „Teilfortschreibung“ wäre aufgrund des Alters der Basiserhebungen keine verlässliche Abwägungsgrundlage für das behördenverbindliche RROP und wäre auch als Basis für die zukünftige Arbeit der unteren Naturschutzbehörde nicht geeignet (z. B. für Entscheidungen im Rahmen von Projekten, die mit Ersatzgeldern finanziert werden oder für das Lenken von Maßnahmen im Sinne der gesetzlich vorgeschriebenen Biotopvernetzung gem. § 21 BNatSchG). Der Bearbeitungszeitraum des Landschaftsrahmenplanes wirkt sich entscheidend auf die Neuaufstellung des RROP aus. Erst wenn die für das RROP notwendigen Grundlagen des Landschaftsrahmenplanes bereitgestellt werden, können diese in die Abwägung eingestellt und ein erster Entwurf des RROP gefertigt werden.

Die Gesamtkosten werden voraussichtlich 340.000 bis 360.000 EUR betragen. Die Arbeiten werden einige Jahre (3 bis 5 Jahre) in Anspruch nehmen. Im Haushaltsplan 2017 sind für diesen Zweck bereits 100.000 EUR eingeplant. Inwieweit die bereits zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in 2017 in Anspruch genommen werden, hängt von der Dauer des erforderlichen Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens ab.

Finanzierung:

1. Gesamtkosten 340.000 bis 360.000 € <input type="checkbox"/>	2. jährliche Folgekosten keine € <input checked="" type="checkbox"/>	3. objektbezogene Einnahmen keine € <input checked="" type="checkbox"/>
--	--	---

Haushaltsmittel

Produktkonto: 1.2.2.14.000.4291000

- Noch zur Verfügung: 100.000 €
- stehen nicht zur Verfügung: 260.000 €

Beschlussvorschlag:

Die Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes soll von einem externen Fachbüro erarbeitet werden. Die erforderlichen Haushaltsmittel von 340.000 bis 360.000 EUR sind unter Berücksichtigung der in 2017 in Anspruch genommenen Mittel ab Haushaltsjahr 2018 in den Haushalten einzuplanen..

Wittmund, den 29.05.2017

gez. Hillie, Werner

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

